

## **Bundesbeschluss über die Gewährung eines Bundesbeitrages an den Ausbau des Regionalflugplatzes Birrfeld**

(Vom 16. Juni 1969)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945<sup>1)</sup> über den Ausbau der  
Zivilflugplätze,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Januar 1969<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### Art. 1

Der Bund gewährt der Sektion Aargau des Aero-Clubs der Schweiz für den Ausbau des Regionalflugplatzes Birrfeld einen Beitrag von 30 Prozent der Baukosten, höchstens 250 000 Franken. Der Bundesrat wird ermächtigt, an die durch eine Erhöhung der Baupreise bedingten Kostenüberschreitungen ebenfalls einen Bundesbeitrag von 30 Prozent zu gewähren.

### Art. 2

Der Ausbau hat auf der Grundlage des dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eingereichten generellen Projektes vom 15. Juli 1967 zu erfolgen.

### Art. 3

Für die Berechnung des Bundesbeitrages werden die reinen Baukosten sowie die Ingenieur- und Architektenhonorare für die Projektierung und die Bauleitung bis und mit Abrechnung berücksichtigt. Andere Kosten, wie insbesondere jene für die Tätigkeit von Behörden und Kommissionen sowie die Kosten für die Geldbeschaffung und die Bauzinsen, sind nicht bezugsberechtigt.

<sup>1)</sup> BS 7 738, AS 1957 320

<sup>2)</sup> BBl 1969 I 17

#### Art. 4

<sup>1</sup> Das Bauprogramm, die Ausführungsprojekte, die Kostenvoranschläge, die Submissionsergebnisse und die Vergabungsvorschläge sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Für wesentliche Projektänderungen ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Bundesrat lässt die Bauausführung durch das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement überwachen.

<sup>2</sup> Die Sektion Aargau des Aero-Clubs der Schweiz gewährt hiezu den Beamten dieses Departementes jede gewünschte Auskunft und Unterstützung.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauobjekte sind getrennte Abrechnungen vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge werden gestützt auf die vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement genehmigten Abrechnungen ausgerichtet.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die gestützt auf diesen Beschluss ausgerichteten Beiträge sind zurückzuerstatten, sofern bis 31. Dezember 1973 keine Betriebskonzession für den Flugplatz Birrfeld erteilt wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Frist bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände auf Gesuch hin zu verlängern.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Der Sektion Aargau des Aero-Clubs der Schweiz wird eine Frist von einem Monat gewährt, um zu erklären, ob sie den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

<sup>2</sup> Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn diese Annahmeerklärung nicht in-  
nert dieser Frist abgegeben wird.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 3. Juni 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 16. Juni 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Savant**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 16. Juni 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

**Huber**

## **Bundesbeschluss über die Gewährung eines Bundesbeitrages an den Ausbau des Regionalflugplatzes Birrfeld (Vom 16. Juni 1969)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1969
Date	
Data	
Seite	1306-1308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 391

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.